

ungeränderten $\frac{1}{8}$ so wie die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke nach und nach eingewechselt und eingeschmolzen werden.

Dies ist noch nicht geschehen, obwohl die Geringhaltigkeit dieser Münzsorten hierdurch anerkannt ist.

Das Papiergeld besteht in den bekannten Cassenanweisungen.

Die erste Ausgabe beruht auf Cabinetsordre vom 21sten December 1824.

Es wurden creirt

11,242,347 Thaler — — —

Alles ältere Papiergeld ward im J. 1825. dagegen eingewechselt.

Durch Cabinetsordre vom 22sten April 1827. wurden noch

6,000,000 Thaler — — —

creirt, wogegen jedoch verzinsliche Staatspapiere eingezogen werden sollten.

Die unter Begünstigung des Oestreichischen Erbfolgekrieges (Wachner Friede 1748.) seit Annahme des Leipziger Fußes zum Reichsmünzfuß entstandenen neuen großen Münz-Mißbräuche untergruben diesen Fuß gänzlich und trieben den vorher einigermaßen herabgebrachten Silberpreis wieder so hinauf, daß nach jenem Fuß ohne Verlust nicht fortgeprägt werden konnte.

Dieser Uebelstand veranlaßte die Einführung des Graumannischen oder 21 Guldenfußes in Preußen im Jahr 1750.

Neuerdings ist er regulirt: durch das erwähnte Gesetz über die Münzverfassung vom 30sten September 1821.

Cabinets-Ordre vom 25sten October 1825. ordnet an, daß alle Rechnungen in Thalern zu 30 Silbergroschen geführt werden sollen.

Gesetzlich d. h. bei Ausmünzung der Landesmünze zu Grunde gelegt, besteht er außer dem Preussischen Staate wohl nur in Polen und Hessen-Cassel, welches sich jedoch nicht genau an denselben hält.

Nach dem Resultat der Devaluation Hessischer Münzen sind dieselben in folgendem Verhältniß ausgebracht:

$\frac{1}{12}$ de ao. 1819. zu 14 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. d. Mk. f.

$\frac{1}{2}$ v. 1819, an = 14 = 4 = 11 = = =

$\frac{1}{2}$ vor d. J. 1819. = 14 = 1 = 11 = = =

$\frac{1}{3}$ haben seit 1822. gesetzlich zu 14 Thlr. 16 Gr. — d. Mk f. ausgebracht werden sollen; sind aber von den Wardeinen zu 15 Thlr. — — ausgebracht befunden, die $\frac{1}{8}$ Stücke zu 15 Thlr. 1 Gr. 11 Pf.